



Medieninformation

6/2018

Verwaltungsgericht Weimar

Die Pressesprecherin
Claudia Siegl

Durchwahl:
Telefon 03643 413-300
Telefax 03643 413-445

pressevgwe@thfj.thueringen.de

Eilantrag gegen Auflagen zu Versammlungen am 5.10 und 6.10.2018 in Magdala überwiegend erfolgreich

Weimar
4. Oktober 2018

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat heute entschieden, dass insbesondere das vom Landkreis Weimarer Land ausgesprochene Verbot eines Auftritts fast aller der vom Veranstalter vorgesehenen Musikgruppen unter versammlungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt sei. Vor allem rügt die Kammer, dass mit Auflagen in Versammlungen nur eingegriffen werden dürfe, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet sei. Dazu bedürfe es hinreichend konkreter Tatsachen, allein Mutmaßungen, Spekulationen und Unterstellungen würden nicht ausreichen. Die von der Behörde angestellte Gefahrenprognose bleibe hinsichtlich der einzelnen Auflagen, soweit diese streitgegenständlich sind, jeweils zu unkonkret und sei nicht ausreichend mit Tatsachen unterlegt, die diese rechtfertigen könnten.

Außerdem hätten die Behörden nach Auffassung des Gerichts durch den Erlass des Auflagenbescheides für die Konzerte am Freitag, den 05.10.2018 und Samstag, den 06.10.2018 erst am Dienstag, dem 02.10.2018 eine intensive gerichtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich der von den auftretenden Musikgruppen und ihrer Mitglieder ausgehenden Gefahr, dass es zu rechts-extremen Ausfällen und zu Straftaten kommen könnte, verhindert. Der hohe Schutz des Versammlungsrecht nach Art. 8 Abs. 1 GG gebiete es deshalb, dem Antragsteller Eilrechtsschutz zu gewähren.

Hingegen sei die Auflage zur zeitlichen Begrenzung der Veranstaltung an beiden Tagen auf 23.30 Uhr aus den Interessen der Anwohner, die durch den nächtlichen Rückweg der Versammlungsteilnehmer vom Versammlungsgelände durch den Ort zum am anderen Ortsende liegenden Parkplatz betroffen seien, nachvollziehbar und rechtlich geboten. Insofern sei kein milderes Mittel ersichtlich, um zumindest einen Kernbereich an Nachtruhe zu gewährleisten. Zumal der Antragsteller auch keine alternative Wegführung anbiete, die nicht durch die Ortslage führe.

Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig.

Aktenzeichen 4 E 1788/18 We und 4 E 1789/18 We

**Verwaltungsgericht
Weimar**
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de